

Erziehung im Strafvollzug

§ 20

Gestaltung des Erziehungsprozesses

1 Die Erziehungsarbeit im Strafvollzug ist als einheitlich wirkender Prozeß planmäßig zu gestalten und zielstrebig auf die Vorbereitung der Wiedereingliederung in das gesellschaftliche Leben auszurichten. In die Erziehungsarbeit sind die Strafgefangenen aktiv einzubeziehen.

2 Unter Beachtung der Persönlichkeit und der Straftat hat die erzieherische Einflußnahme vorwiegend durch Kollektiverziehung in Verbindung mit individuellen Maßnahmen zu erfolgen. Die Strafgefangenen sind so in Kollektive einzuteilen, daß eine wirksame Erziehung und Vorbereitung der Wiedereingliederung in das gesellschaftliche Leben gefördert werden kann.

3 Durch die bewußte Gestaltung und Nutzung von Bewährungssituationen ist das Verantwortungsbewußtsein für ein gesellschaftsgemäßes Verhalten zu entwickeln und zu fördern. Dabei ist an positive Verhaltensweisen